

Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Hamburg¹⁾

vom 12. März 2024

Präambel

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft,
in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern, und
in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt,

sorgt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Gräber dieser Toten.

Er will mit seiner Arbeit zur Verständigung unter den Völkern und zur Förderung und Erhaltung des Friedens beitragen.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen.

Die Würde des Menschen reicht über den Tod hinaus.

Daraus erwächst die Verpflichtung, Kriegsgräberstätten zu schaffen und als ständige Mahnung zum Frieden dauerhaft zu erhalten.

Kriegsgräberarbeit bedeutet zugleich, sich um die Aussöhnung und Verständigung der Völker zu bemühen und dabei insbesondere die Begegnung und die gemeinsame Arbeit junger Menschen aller Völker an den Kriegsgräberstätten zu fördern.

Die Arbeit des Volksbundes steht unter dem Leitwort:

Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden

§ 1

Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Hamburg ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit den sich aus dessen Satzung ergebenden Aufgaben. Er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Hamburg umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹⁾ Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Organisations- und Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Landesverband obliegt es, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,

1. die Ziele und Aufgaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. entsprechend dessen Satzung in seinem Bereich zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Bundesorgane umzusetzen, insbesondere der Bevölkerung, vor allem der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und durch Kontaktpflege mit den zuständigen Organisationen nahezubringen;
2. dabei mit dem Senat und den Behörden in Hamburg sowie Religionsgemeinschaften und Verbänden, die sich der Erinnerungs- und Gedenkkultur widmen, zusammenzuarbeiten;
3. darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in seinem Bereich würdig gepflegt werden; er kann die Pflege von Kriegsgräberstätten in seinem Bereich übernehmen;
4. die Mitglieder, Spender und Förderer in seinem Bereich zu betreuen und neue Mitglieder, Spender und Förderer zu werben;
5. Sammlungen durchzuführen und Spenden entgegenzunehmen.

(2) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm in den Jahreswirtschaftsplänen zugeteilten Mitteln.

§ 3

Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände.

(2) Über den weiteren organisatorischen Aufbau entscheidet der Landesvorstand.

(3) Im Landesverband werden ein Jugendarbeitskreis und bei Bedarf weitere Arbeitskreise eingerichtet. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf.

(4) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitsausschüsse einsetzen.

(5) Der Landesvorstand kann einen beratenden Landesbeirat berufen.

§ 4

Organe des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesvertretertag,
2. der Landesvorstand,
3. die Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Mitglied des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. sein und ihren Hauptwohnsitz in der Metropolregion Hamburg haben. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Landesvertretertag

§ 5

Organisation des Landesvertretertages

(1) Der Landesvertretertag ist nach § 9 Absatz 1 der Satzung das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Die Aufgaben des Landesvertretertages nimmt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes wahr.

§ 6

Aufgaben des Landesvertretertages

(1) Dem Landesvertretertag obliegt vor allem:

1. die Mitglieder des engeren Landesvorstandes (§ 15 Absatz 1) zu wählen und gegebenenfalls abzuberaufen,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes,
3. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
4. Entlastung des Landesvorstandes,
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
6. Wahl der Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvertretertag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und deren Stellvertreter,
7. Beschlussfassung über die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes nach § 15 Absatz 5 sind dem Landesvertretertag mitzuteilen.

§ 7

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Landesvertretertag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er ist auf Beschluss des Landesvorstandes von dem Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt (außerordentlicher Landesvertretertag).
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform, die den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvertretertages spätestens vier Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung zugegangen sein muss. Im Falle der Einberufung eines außerordentlichen Landesvertretertages ist eine Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.
- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen dem Landesvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugegangen sein. Später eingehende Anträge sind nur zulässig, wenn die Dringlichkeit von mindestens der Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Landesvertretertages beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge sind von mindestens drei Mitgliedern spätestens bei Eröffnung des Landesvertretertages schriftlich zu stellen. Über die Dringlichkeit des Antrags wird sofort abgestimmt; zuvor kann ein Vertreter dafür und einer dagegensprechen.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des Landesvertretertages hat eine Stimme.
- (2) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Landesvertretertages übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss spätestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Landesvertretertagen drei Tage vor der Sitzung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen abgeben.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Der Landesvertretertag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte oder, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt, durch Stimmzettel.

(2) Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.

(3) Der Landesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung bedarf zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Änderungen der Organisations- und Geschäftsordnung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Ablauf des Landesvertretertages

(1) Der Landesvertretertag wird von dem Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem vom Landesvertretertag zu bestimmendes Mitglied des Landesvertretertages geleitet. Der Sitzungsleiter stellt fest, ob der Landesvertretertag ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob den Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist.

(2) Der Landesvertretertag wählt aus seiner Mitte einen Protokollführer.

(3) Der Sitzungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzung gemäß den Bestimmungen dieser Organisations- und Geschäftsordnung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Der Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvertretertages. Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. auf Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Beratung, Übergang zur Tagesordnung usw. können jederzeit auch mündlich gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Über sie wird sofort abgestimmt; zuvor kann ein Vertreter dafür und einer dagegensprechen.

§ 12

Niederschrift

Über die Sitzung des Landesvertretertages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen eines Monats dem Landesvorstand zuzuleiten und kann von den Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13

Rechnungsprüfung

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung durch die Bundesgeschäftsstelle ist dem Landesvertretertag zu berichten.

§ 14

Teilnehmer ohne Stimmrecht

(1) Dem Bundesvorstand des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist der Termin des Landesvertretertages mitzuteilen. Er hat das Recht, zu dem Landesvertretertag eines seiner Mitglieder oder eine andere von ihm beauftragte Person zu entsenden. Diesen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Der Landesvorstand kann zu den Landesvertretertagen weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht als Gäste einladen.

Der Landesvorstand

§ 15

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

(1) Der engere Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter sowie drei bis fünf Beisitzern mit Stimmrecht.

(2) Alle Mitglieder des engeren Landesvorstands werden für vier Jahre gewählt. Dabei wird der stellvertretende Landesvorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer um zwei Jahre versetzt gewählt. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des engeren Landesvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann dessen Sitz für die restliche Amtszeit durch den Landesvorstand besetzt werden.

(4) Der gewählte Sprecher des Jugendarbeitskreises gehört kraft Amtes dem Landesvorstand mit Stimmrecht an.

(5) Der Landesvorstand kann zeitweise oder ständig weitere Mitglieder des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. als Beisitzer ohne Stimmrecht in den Landesvorstand berufen, insbesondere Vorsitzende von Arbeitskreisen und Arbeitsausschüssen.

(6) Jedes Mitglied des Landesvorstands kann nur ein Amt im Landesvorstand ausüben.

(7) Der Landesvorstand ist von dem Landesvorsitzenden zu allen wichtigen Entscheidungen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(8) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Landesvorsitzende oder der stellvertretende Landesvorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Seine Beschlüsse fasst der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 16

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in den nachgeordneten Gliederungen und für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvertretertages zu sorgen.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Im Einzelnen obliegen dem Landesvorstand:
 1. den Termin und die vorläufige Tagesordnung für den Landesvertretertag zu bestimmen;
 2. dem Landesvertretertag die Haushaltsvoranschläge und die Jahresabrechnungen des Landesverbandes vorzulegen;
 3. die Vorsitzenden der Bezirksverbände zu bestätigen und die Tätigkeit von Arbeitskreisen und Arbeitsausschüssen des Landesverbandes durch Geschäftsordnungen zu regeln;
 4. zu beschließen, den Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. einzustellen bzw. zu entlassen;
 5. den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 der Bundessatzung beim Bundesvorstand zu beantragen oder über die Zustimmung nach § 6 zu entscheiden;
 6. Veranstaltungen des Landesverbandes zu koordinieren und deren Durchführung zu regeln;
 7. die Jahresberichte auf dem Vertretertag zu erstatten.

§ 17

Einzelaufgaben der Landesvorstandsmitglieder

- (1) Der Landesvorsitzende überwacht die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist berechtigt, in Fällen, in denen der Landesvorstand nicht zeitgerecht entscheiden kann, Entscheidungen allein oder, bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, mit Einwilligung des Schatzmeisters zu treffen. Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf Vorsitzende der Bezirksverbände übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Insbesondere stellt er die Angestellten der Landesgeschäftsstelle, den Landesgeschäftsführer auf Beschluss des Landesvorstandes, ein. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter, und falls auch dieser verhindert sein sollte, durch den Schatzmeister vertreten.
- (2) Der Stellvertreter des Landesvorsitzenden unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

(3) Der Schatzmeister überwacht das Kassen- und Rechnungswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen, insbesondere die Einhaltung der vom Bundespräsidium erlassenen Kassenordnung. Er ist für eine möglichst sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die vom Bundesvertretertag des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. genehmigten Jahreswirtschaftspläne, soweit sie den Landesverband betreffen, eingehalten werden. Ferner leistet er die Vorarbeiten für die Aufstellung von Jahresrechnungen und Wirtschaftsplänen des Landesverbandes. Kassenanweisungen bedürfen seiner Gegenzeichnung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Schatzmeister vertreten, den er zu seiner Unterstützung auch sonst heranziehen kann.

(4) Der Schriftführer unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesvertretertages. Er überwacht die Einhaltung der für den Landesverband und die Gliederungen erlassenen Geschäftsordnungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Schriftführer vertreten.

§ 18

Niederschrift

Über jede Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Landesvorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zu der nächsten Vorstandssitzung zuzusenden.

Weitere Regelungen

§ 19

Mitgliederversammlungen

(1) Die in Hamburg wohnenden Mitglieder des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. sind in Mitgliederversammlungen über die Arbeit des Landesverbandes und des Volksbundes insgesamt zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Landesvorstand beschließen.

(2) Auf die Mitgliederversammlung sind die §§ 7 bis 12 und § 14 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch auf der Ebene der Bezirksverbände einberufen werden. Sie wählen den Vorsitzenden des Bezirksverbandes. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat soll den Landesvorstand in grundsätzlichen, die Arbeit des Volksbundes betreffenden Fragen beraten.
- (2) Die Mitglieder des Landesbeirats werden durch den Landesvorstand für die Dauer von in der Regel zwei Jahren berufen. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 21

Landesgeschäftsstelle / Landesgeschäftsführer

- (1) Die Landesgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.
- (2) Sie wird durch den Landesgeschäftsführer geleitet. Er ist dem Landesvorstand für ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle, den Bezirksvorständen, den Arbeitsausschüssen und Arbeitskreisen des Landesverbandes. Er hat den Landesvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Landesvorstandssitzungen und Landesvertretertagen ohne Stimmrecht teil. An den Sitzungen der übrigen Organe des Landesverbandes, der Bezirksverbände sowie der Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise kann er ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 22

Ehrungen

- (1) Langjährige Mitgliedschaft, Mitarbeit und besondere Leistungen im Sinne der Aufgaben gemäß der Satzung des Volksbundes von Ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Mitgliedern und Förderern des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. können durch Ehrentitel und Auszeichnungen für Einzelpersonen und korporative Mitglieder gewürdigt werden.
- (2) Einzelheiten werden in einer durch den Landesverband Hamburg erlassenen Ordnung für Ehrungen geregelt.

§ 23

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Grundlage dieser Organisations- und Geschäftsordnung ist die jeweils gültige Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Ihre Bestimmungen gelten daher sinngemäß für die Organisations- und Geschäftsordnung und gehen bei etwaigen Widersprüchen der Organisations- und Geschäftsordnung vor.
- (2) Dies gilt entsprechend für die jeweils gültige Kassenordnung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

§ 24

Schlussvorschrift

(1) Diese Organisations- und Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die gewählten Mitglieder der bestehenden Organe bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Gleichzeitig tritt die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Hamburg vom 7. Juni 1994 mit den Änderungen vom 15. Juni 2004 und vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

* * *

Hamburg, den 12. März 2024



Karen Koop
(Landesvorsitzende)

Irmgard Wenzel
(stellv. Schriftführerin)